

Satzung

zur Änderung der Kindergartensatzung für die Kindergärten in der Trägerschaft der Stadt Neckargemünd

Der Gemeinderat der Stadt Neckargemünd hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2010 beschlossen, die Kindergartensatzung für die Kindergärten in der Trägerschaft der Stadt Neckargemünd vom 16. Januar 1996, zuletzt geändert mit Wirkung vom 1. August 2009, wie folgt zu ändern:

§ 7

Elternbeitrag

1. Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird.

Der monatliche Elternbeitrag beträgt für das Kindergartenjahr 2010/2011

1. für den Besuch der Kindergartengruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (Mo. – Do. 7.30 – 14.00 Uhr Fr. 7.30 – 13.00 Uhr) für das
 1. Kind: 92 €
 2. Kind: 52 €
 3. Kind: 12 €
 4. Kind: beitragsfrei
2. für Grundschüler, die den Kindergarten im Rahmen der "Verlässlichen Grundschule" besuchen für das
 1. Kind: 87 €,
 2. Kind: 47 €,
 3. Kind: 7 €
 4. Kind: beitragsfrei
3. für den Besuch der Kindergartengruppe mit durchgehend ganztägiger Betreuung (Ganztagsgruppe Mo.-Do. 7.30 – 16.30 Uhr, Fr. 7.30 – 15.30 Uhr) für das
 1. Kind: 262 €,
 2. Kind: 222 €,
 3. Kind: 182 €
 4. Kind: 45 €
4. für den Besuch der altersgemischten Kindergartengruppen und Kleinkindgruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (Kinder im Alter zwischen 2 und 3 Jahren) für das
 1. Kind: 142 €,
 2. Kind: 102 €,
 3. Kind: 62 €
 4. Kind: beitragsfrei
5. für den Besuch der altersgemischten Kindergartengruppe (Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren) mit durchgehend ganztägiger Betreuung (Ganztagsgruppe) für das
 1. Kind: 305 €,
 2. Kind: 265 €,
 3. Kind: 225 €
 4. Kind: 45 €

Der monatliche Elternbeitrag beträgt für das Kindergartenjahr 2011/2012

1. für den Besuch der Kindergartengruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (Mo. – Do. 7.30 – 14.00 Uhr Fr. 7.30 – 13.00 Uhr) für das
 1. Kind: 97 €
 2. Kind: 57 €
 3. Kind: 17 €
 4. Kind: beitragsfrei
2. für Grundschüler, die den Kindergarten im Rahmen der "Verlässlichen Grundschule" besuchen für das
 1. Kind: 91 €,
 2. Kind: 51 €,
 3. Kind: 11 €
 4. Kind: beitragsfrei
3. für den Besuch der Kindergartengruppe mit durchgehend ganztägiger Betreuung (Ganztagsgruppe Mo.-Do. 7.30 – 16.30 Uhr, Fr. 7.30 – 15.30 Uhr) für das
 1. Kind: 274 €,
 2. Kind: 234 €,
 3. Kind: 194 €
 4. Kind: 45 €
4. für den Besuch der altersgemischten Kindergartengruppen und Kleinkindgruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (Kinder im Alter zwischen 2 und 3 Jahren) für das
 1. Kind: 162 €,
 2. Kind: 122 €,
 3. Kind: 82 €
 4. Kind: beitragsfrei
5. für den Besuch der altersgemischten Kindergartengruppe (Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren) mit durchgehend ganztägiger Betreuung (Ganztagsgruppe) für das
 1. Kind: 319 €,
 2. Kind: 279 €,
 3. Kind: 239 €
 4. Kind: 45 €

Eine Änderung der Elternbeiträge bleibt vorbehalten.

- 2 Der Elternbeitrag ist vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird, darüber hinaus auch für die Kindergartenferien und für Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist. Der Ferienmonat August ist beitragsfrei.
- 3 Die Beitragsreduzierung für das zweite Kind und weitere Kinder tritt dann ein, wenn mehrere Kinder einer Familie zeitgleich in der gleichen oder in verschiedenen Kinderbetreuungseinrichtung/en in Trägerschaft der Stadt Neckargemünd betreut werden. In diesen Fällen ist der Erstkindbeitrag immer für die Einrichtung zu entrichten, die vom ältesten betreuten Kind einer Familie besucht wird. Für das zweitälteste Kind einer Familie, das zeitgleich betreut wird, wird der Zweitkindbeitrag, für das drittälteste Kind einer Familie, das zeitgleich betreut wird, der Drittkindbeitrag fällig. Das vierte und weitere Kinder einer Familie, die zeitgleich betreut werden, sind beitragsfrei.
- 4 Über die Regelung der Ziffer 3 hinaus wird die Sozialstaffelung auf alle Neckargemünder Familien ausgedehnt, die zeitgleich mehrere Kinder in verschiedenen Einrichtungen in Neckargemünd betreuen lassen, unabhängig von ihrer Trägerschaft. In diesen Fällen ist der Erstkindbeitrag immer für die Einrichtung zu entrichten, die vom ältesten betreuten Kind einer Familie besucht wird.
Für das zweitälteste Kind einer Familie, das zeitgleich betreut wird, wird der Zweitkindbeitrag (= Erstkindbeitrag der jeweiligen Einrichtung reduziert um 40 €), für das drittälteste Kind einer Familie, das zeitgleich betreut wird, der Drittkindbeitrag (= Erstkindbeitrag der jeweiligen Einrichtung reduziert um 80€) fällig. Das vierte und weitere Kinder einer Familie, die zeitgleich betreut werden, sind beitragsfrei

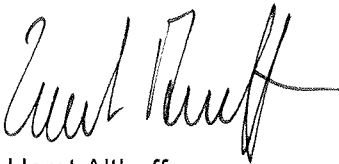
- 5 Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde. Für Kinder, die nach Ablauf des Kindergartenjahres in die Schule aufgenommen werden, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Kindergartenjahres zu entrichten.
- 6 In dem Elternbeitrag ist ein Spielgeld in Höhe von € 2,05 enthalten. In der Ganztagesbetreuung beinhaltet der Elternbeitrag die Kosten der Mittagsverpflegung.
- 7 Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.

Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Elternbeitrages durch das Sozialamt informieren

§ 13 Inkrafttreten

Die Änderung der Kindertageseinrichtung tritt am 01. August 2010 in Kraft.

Neckargemünd, den 22. Juni 2010



Horst Althoff
Bürgermeister

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 GemO zur Änderung der Kindertageseinrichtung für die Kindergärten in der Trägerschaft der Stadt Neckargemünd

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.